



## Synoptische Darstellung der Geschäftsordnung des Einwohnerrates

Bisherige Fassung vom 26. Juni 2008, Ausgabe vom 31. März 2022	Teilrevision Geschäftsordnung Version vom 18. August 2022	Bemerkungen
<b>III. BÜRGERRECHTSDELEGATION UND KOMMISSIONEN</b>	<b>III. BÜRGERRECHTSDELEGATION UND KOMMISSIONEN</b>	
<p><b>Art. 36 Bestellung</b></p> <p>1 Der Rat wählt an der konstituierenden Sitzung für die Dauer der Legislaturperiode aus seinen Reihen die Mitglieder folgender ständiger Kommissionen und deren Präsidentinnen oder Präsidenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Geschäftsprüfungskommission: 7 Mitglieder und je ein Ersatzmitglied für jede in der Kommission vertretene Fraktion.</li> <li>b) Bau- und Verkehrskommission: 5 Mitglieder</li> <li>c) Gesundheits- und Sozialkommission: 5 Mitglieder.</li> </ul> <p>2 Zur Vorberatung von Vorlagen, für die keine Kommission zuständig ist, kann der Rat auf Antrag des Büros nichtständige Kommissionen einsetzen. Er bestimmt die Zahl der Mitglieder.</p> <p>3 Die Fraktionen haben Anspruch auf eine ihrer Sitzzahl entsprechenden Vertretung in den Kommissionen. Eine Fraktion kann zu Gunsten einer andern Fraktion oder eines bestimmten Ratsmitgliedes auf Sitze verzichten.</p>	<p><b>Art. 36 Bestellung</b></p> <p>1 Der Rat wählt an der konstituierenden Sitzung für die Dauer der Legislaturperiode aus seinen Reihen die Mitglieder folgender ständiger Kommissionen und deren Präsidentinnen oder Präsidenten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Geschäftsprüfungskommission: 7 Mitglieder und je ein Ersatzmitglied für jede in der Kommission vertretene Fraktion.</li> <li>b) Bau- und Verkehrskommission: 5 Mitglieder</li> <li>c) <b>Bildungs-, Gesundheits- und Sozialkommission: 7 Mitglieder</b></li> </ul> <p>2 Zur Vorberatung von Vorlagen, für die keine Kommission zuständig ist, kann der Rat auf Antrag des Büros nichtständige Kommissionen einsetzen. Er bestimmt die Zahl der Mitglieder.</p> <p>3 Die Fraktionen haben Anspruch auf eine ihrer Sitzzahl entsprechenden Vertretung in den Kommissionen. Eine Fraktion kann zu Gunsten einer andern Fraktion oder eines bestimmten Ratsmitgliedes auf Sitze verzichten.</p>	<p>Gemäss Beschluss des Einwohnerrates vom 17.02.2022. Die Mitgliederzahl soll auf 7 erhöht werden.</p>

Bisherige Fassung vom 26. Juni 2008, Ausgabe vom 31. März 2022	Teilrevision Geschäftsordnung Version vom 18. August 2022	Bemerkungen
<p><b>Art. 37 Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission</b></p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) begutachtet den Voranschlag, die Rechnung und alle anderen Geschäfte mit finanzieller Bedeutung.</li> <li>b) erstattet Bericht zur Finanz- und Aufgabenplanung und zum Jahresprogramm.</li> <li>c) erstattet als Controllingkommission im Sinne von § 26 ff. Gemeindegesezt Bericht über die Erfüllung der politischen Leistungsaufträge, wirkt mit bei der Vorberatung der Rechtsetzung und der Finanzgeschäfte und begleitet den politischen Prozess und die Steuerung der Gemeinde.</li> <li>d) führt Sonderprüfungen und Turnusprüfungen durch. Die Details sind in der Geschäftsordnung für die Geschäftsprüfungskommission (GPK) festgelegt.</li> <li>e) Das Ratsbüro kann der Geschäftsprüfungskommission weitere Geschäfte zur Prüfung zuweisen.</li> </ul>	<p><b>Art. 37 Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission</b></p> <p>Die Geschäftsprüfungskommission</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) begutachtet den Aufgaben- und Finanzplan mit Budget, den Jahresbericht, alle anderen Geschäfte mit finanzieller Bedeutung und Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen.</li> <li>b) aufgehoben</li> <li>c) erstattet Bericht als strategisches Controlling-Organ im Sinne von § 19 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden und begleitet den politischen Prozess und die Steuerung der Gemeinde.</li> <li>d) führt Sonderprüfungen und Turnusprüfungen durch. Die Details sind in der Geschäftsordnung für die Geschäftsprüfungskommission (GPK) festgelegt.</li> <li>e) Das Ratsbüro kann der Geschäftsprüfungskommission weitere Geschäfte zur Prüfung zuweisen.</li> </ul>	<p>Anpassung an das übergeordnete Recht</p>
<p><b>Art. 38 Aufgaben der Bau- und Verkehrskommission</b></p> <p>Die Bau- und Verkehrskommission prüft alle öffentlichen Bauvorhaben, Bebauungspläne und Planungsberichte sowie Verkehrsfragen. Das Ratsbüro kann der Bau- und Verkehrskommission weitere Geschäfte zur Prüfung zuweisen.</p>	<p><b>Art. 38 Aufgaben der Bau- und Verkehrskommission</b></p> <p>Die Bau- und Verkehrskommission prüft alle öffentlichen Bauvorhaben, Bebauungspläne und Planungsberichte sowie Verkehrsfragen. Das Ratsbüro kann der Bau- und Verkehrskommission weitere Geschäfte zur Prüfung zuweisen.</p>	<p>Der Vollständigkeit halber aufgeführt.</p>

<p><b>Art. 39 Aufgaben der Gesundheits- und Sozialkommission</b></p> <p>Die Gesundheits- und Sozialkommission prüft alle Geschäfte aus diesem Ressort. Das Ratsbüro kann der Gesundheits- und Sozialkommission weitere Geschäfte zur Prüfung zuweisen.</p>	<p><b>Art. 39 Aufgaben der Bildungs-, Gesundheits- und Sozialkommission</b></p> <p>1 Die Bildungs-, Gesundheits- und Sozialkommission prüft alle Geschäfte aus diesem Ressort.</p> <p>2 Das Ratsbüro kann der Bildungs-, Gesundheits- und Sozialkommission weitere Geschäfte zur Prüfung zuweisen.</p> <p>3 Die Bildungs-, Gesundheits- und Sozialkommission regelt die Details in einer Geschäftsordnung.</p> <p>4 Ratsmitglieder, die an den Gemeindeschulen Horw tätig sind, dürfen nicht der Bildungs-, Gesundheits- und Sozialkommission angehören.</p>	<p>Gemäss Antrag auf Bemerkung der GPK vom 17.02.2022</p>
<p><b>Art. 41 Teilnahme</b></p> <p>1 Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder obligatorisch. In der Geschäftsprüfungskommission ist die Stellvertretung nur durch ein gewähltes Ersatzmitglied zulässig. In den anderen Kommissionen kann sich das verhinderte Mitglied durch ein Ersatzmitglied aus seiner Fraktion vertreten lassen.</p> <p>2 Das zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt auf eigenen Wunsch oder auf Verlangen der Kommission an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Es ist berechtigt, die Vertretung einer Vorlage vor der Kommission</p>	<p><b>Art. 41 Teilnahme</b></p> <p>1 Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder obligatorisch. In der Geschäftsprüfungskommission ist die Stellvertretung nur durch ein gewähltes Ersatzmitglied zulässig. In den anderen Kommissionen kann sich das verhinderte Mitglied durch ein Ersatzmitglied aus seiner Fraktion vertreten lassen. <b>Gewählte Mitglieder des Einwohnerrates, welche noch nicht vereidigt sind, dürfen an der Sitzung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.</b></p> <p>2 Das zuständige Mitglied des Gemeinderates nimmt auf eigenen Wunsch oder auf Verlangen der Kommission an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Es ist berechtigt, die Vertretung einer Vorlage vor der Kommission</p>	<p>Ergänzung; die Regelung fehlte bisher.</p>

einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Verwaltung zu übertragen.	einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Verwaltung zu übertragen.	
<b>V. BEHANDLUNG VON SACHGESCHÄFTEN UND PARLAMENTARISCHEN VORSTÖSSEN</b>	<b>V. BEHANDLUNG VON SACHGESCHÄFTEN UND PARLAMENTARISCHEN VORSTÖSSEN</b>	
<p><b>Art. 67 Leistungsaufträge mit Globalbudget</b></p> <p>1 Im Voranschlag bestimmt der Einwohnerrat diejenigen Organisationseinheiten, die mittels politischem Leistungsauftrag und Globalbudget geführt werden. Er beschliesst die Ziele, welche im entsprechenden Aufgabenbereich zu erreichen sind sowie das entsprechende Globalbudget.</p> <p>2 Über die Erfüllung der Leistungsaufträge mit Globalbudget legt der Gemeinderat zusammen mit der Rechnung Rechenschaft ab.</p> <p>3 Der Gemeinderat berichtet dem Einwohnerrat umfassend mindestens einmal pro Legislaturperiode über jeden Leistungsauftrag mit Globalbudget.</p>	<p><b>Art. 67</b> aufgehoben</p>	<p>Anpassung an das übergeordnete Recht (FHGG, FHGV).</p> <p>Es sind keine zusätzlichen Regelungen mehr notwendig.</p>
<p><b>Art. 68 Form und Inhalt des Leistungsauftrages und des Rechenschaftsberichts</b></p> <p>1 Der Leistungsauftrag umfasst insbesondere</p> <p>a) die zu erbringenden Leistungen, allenfalls gegliedert in Leistungsgruppen.</p>	<p><b>Art. 68</b> aufgehoben</p>	<p>Anpassung an das übergeordnete Recht (FHGG, FHGV).</p> <p>Es sind keine zusätzlichen Regelungen mehr notwendig.</p>

<p>b) die bei jeder Leistung oder Leistungsgruppe zu erreichenden Ziele und Leistungszahlen.</p> <p>c) das zur Verfügung stehende Globalbudget je Leistungsgruppe.</p> <p>d) die allgemeinen Rahmenbedingungen und Auflagen.</p> <p>2Der Rechenschaftsbericht enthält Angaben über die Tätigkeit, die Abweichungen der Ist-Werte von den Soll-Werten und die getroffenen Massnahmen sowie über die für die Steuerung erforderlichen Daten, insbesondere Leistungs-, Qualitäts-, Kosten- und Personaldaten.</p>		
--	--	--

## Tabelle

### Änderungen der Geschäftsordnung des Einwohnerrates vom 26. Juni 2008

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1	17.02.2011	Art. 59 Abs. 4 Art. 60 Abs. 1	neu geändert
2	14.04.2011	Art. 74 Anhang 2	geändert neu
3	19.01.2012	Anhang 2	aufgehoben
4	06.04.2017	Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 32 Abs. 3, Art. 65, Art. 72 Abs. 1 und 2, Art. 76 Art. 24	geändert aufgehoben
5	31.03.2022	Art. 37d, Art. 42 Abs. 3 Art. 72 Abs. 1 und 2	neu geändert
6	xx	xx	